

Richtlinien für die Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft

vom 09.12.1992
zuletzt geändert am 01.01.2002

I.	ALLGEMEINES	1
§ 1	Grundsatz	1
§ 2	Verfahren - Gegenseitigkeit.....	2
§ 3	Mittelbereitstellung.....	2
II.	EINZELREGELUNGEN	2
§ 4	Begegnungen zwischen Vereinen, Institutionen und Gruppen (einschl. Studentengruppen).....	2
§ 5	Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches	3
§ 6	Begegnungen von Privatpersonen	3
§ 7	Einseitige Reisen.....	4
III.	GEMEINSAME REGELUNGEN	4
§ 8	Fahrkosten.....	4
§ 9	Versicherungen	4
§ 10	Dauer, Häufigkeit, Art	4
§ 11	Anträge, Zahlung.....	4
§ 12	Bericht	5
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 13	Regelungen durch den Oberbürgermeister.....	5
§ 14	Inkrafttreten	5

I. ALLGEMEINES

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt fördert Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit

- Montélimar (Drôme - Frankreich)
- Rivoli (Piemont - Italien)
- Rhondda Cynon Taff (Wales - Großbritannien).

An der Städtepartnerschaft mit

- Brest (Belarus)

ist die Stadt über den Gemeindeverband Mittleres Schussental beteiligt; der Verband hat eigene Förderregelungen.

Förderfähig sind Veranstaltungen, welche die Idee der Partnerschaftsverträge (Montélimar 11.10.64-M-/15.05.65-RV-; Rivoli 14.05.83-RV-/08.10.83-R-; Rhondda Cynon Taff 29.05.93-RCT-/08.09.93-RV-) verwirklichen wollen, also Veranstaltungen mit dem Ziel der Völkerverständigung/Völkerfreundschaft.

- (2) Begegnungen werden grundsätzlich über die (bzw. von der) Stadtverwaltung Ravensburg und über die ausländische Stadtverwaltung an die ausländischen Partner herangetragen und vereinbart; Entsprechendes gilt für Besuche aus dem Ausland.

Eine Information an die Stadtverwaltung(en) ist ausreichend, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Begegnungen handelt (z.B. Schüleraustausch); davon ausgenommen sind Erstkontakte.

- (3) Diese Richtlinien gelten nicht für offizielle Begegnungen (Begegnungen der Organe und Dienststellen der Stadt, ggf. einschließlich erweiterter Teilnehmerkreise).

§ 2 Verfahren - Gegenseitigkeit

- (1) Begegnungen werden
- a) in ein von der Stadt koordiniertes Jahresprogramm aufgenommen
oder
 - b) in kurzfristig entstandenen Fällen als Einzelmaßnahme entgegengenommen (Programm-Nachtrag).
- (2) Die Förderung hat grundsätzlich zur Bedingung, dass die geförderte Einrichtung einen Gegenbesuch organisiert und finanziert unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen.
- (3) Die private Unterbringung beim Gastgeber sollte die Regel sein.

§ 3 Mittelbereitstellung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist insbesondere, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereit stehen, anderenfalls werden
- Fördermittel für Veranstaltungen gleichmäßig gekürzt oder
 - einzelne Veranstaltungen abgelehnt, wobei Schüler- und Jugendveranstaltungen vorgezogen werden.
- (2) Vorrangig sind die Fördermittel Dritter (z.B. EU, DFJW) auszuschöpfen. Städtische Zuschüsse werden ggfs. bis zur Höhe der ungedeckten Kosten abzüglich 10 % Eigenbeteiligung gewährt.

II. EINZELREGELUNGEN

§ 4 Begegnungen zwischen Vereinen, Institutionen und Gruppen (einschl. Studentengruppen)

- (1) Fahrten in die Partnerstadt:
- a) Fahrkosten - pauschaler Zuschuss

	<u>je Jugendlicher</u>	<u>je Erwachsener</u>
- nach Montélimar	40,00 €	27,50 €
- nach Rivoli	32,50 €	22,50 €
- nach Rhondda Cynon Taff	110,00 €	75,00 €

- b) Allgemeine Aufwendungen und Auslagen (z.B. Geschenke, Telefonkosten, Telegramme u.ä.):
Zuschuss pauschal 5 € je Teilnehmer.

- (2) (Gegen-)Besuche aus dem Ausland:
- Bewirtung, Gemeinschaftsveranstaltung, Gastgeschenke und ähnliche angemessene Aufwendungen:
Zuschuss 12,50 € je ausländischer Teilnehmer;
 - Ausflüge, Besichtigungen u.ä.:
Zuschuss 7,50 € je ausländischer Teilnehmer;
 - Empfang auf dem Rathaus.

§ 5 Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches

- (1) Fahrten in die Partnerstadt
- Fahrtkosten - pauschaler Zuschuss je Teilnehmer

- nach Montélimar	40,00 €
- nach Rivoli	32,50 €
- nach Rhondda Cynon Taff	110,00 €
 - für allgemeine Aufwendungen und Auslagen der Schule und der Begleitpersonen:
pauschal je angefangene Woche des Aufenthaltes je notwendiger Begleitperson 50 €;
 - Tagegeld für jede notwendige Begleitperson (sofern keine Reisekosten abgerechnet werden können) täglich 12,50 €
- (2) (Gegen-)Besuche aus dem Ausland:
- für die Unterbringung (Übernachtung u. Frühstück) notwendiger Begleitpersonen
 - in einem Hotel: Übernahme der Kosten mit pauschal 40 €
 - bei Privatpersonen: Auslagenersatz in Höhe von 2/3 der Hotelpauschale, also 26,50 €/Nacht.
 - für die Unterbringung von Busfahrern: Hotel oder Auslagenersatz wie Buchstabe a);
 - Gemeinschaftsveranstaltung(en), z.B. Halbtagesausflug/Tagesausflug/Grillfest/Betriebsbesichtigung, für die ausländischen Gäste und für die einheimischen Schülerinnen und Schüler, die die ausländischen Gäste bei sich zu Hause aufgenommen haben, und für Gastgeschenke:
Zuschuss - wahlweise –
 - bei einer Aufenthaltsdauer von 5 - 10 Tagen: je Gast 17,50 €
 - bei einer Aufenthaltsdauer ab 11 Tagen: je Gast 22,50 €
 - für ein gemeinsames Essen der ausländischen Begleitpersonen mit gleich viel einheimischen Schulvertretern: pauschal 17,50 €/Person.
 - Empfang auf dem Rathaus.
- (3) Notwendige Begleitpersonen sind i.d.R.: je ("angefangene") 10 Schüler 1 Begleitperson.
- (4) Schüleraustausch bedeutet eine besondere Partnerschaft zwischen gleichartigen Schulen und gegenseitiger Beteiligung am schulischen Leben.
- (5) Die Regelungen gelten für alle öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ravensburg.

§ 6 Begegnungen von Privatpersonen

- (1) Begegnungen von Privatpersonen können nicht finanziell gefördert werden.
- (2) Bei Jugendlichen können in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen getroffen werden (Sprachaufenthalt, Praktikantentätigkeit u.ä.).

§ 7 Einseitige Reisen

Reisegruppen, die keine partnerschaftliche Beziehungen aufnehmen bzw. keinen Gegenbesuch organisieren, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten:

- a) Reisegruppen nach dem Ausland: die Hälfte der für Vereine (oben § 4 Abs. 1) geltenden Regelungen;
- b) Besuchergruppen aus dem Ausland: die Hälfte der für Vereine (oben § 4 Abs. 2) geltenden Regelungen.

III. GEMEINSAME REGELUNGEN**§ 8 Fahrkosten**

- (1) Zuschüsse zu den Fahrkosten sind auf der Grundlage durchschnittlicher Autobus-Reisepreise für Gruppen kalkuliert. Für die Reise nach Rhondda Cynon Taff sind Mehrkosten für eine 2-Tages-Fahrt und Überquerung des Ärmelkanals berücksichtigt. Mit der Pauschalregelung sind alle Kosten, also auch Nebenkosten wie Gepäcktransport oder Autobahngebühr oder Unterwegsübernachtung oder Fähre und dergl. abgegolten.
- (2) Fahrten mit Privat-Pkw können bei Kleingruppen bezuschusst werden.
- (3) Für Rhondda Cynon Taff werden Flugkosten bezuschusst. Dafür gilt ebenfalls die Pauschalregelung.

§ 9 Versicherungen

Eine etwaige Haftpflichtversicherung oder Krankenversicherung ist Sache des Veranstalters.

§ 10 Dauer, Häufigkeit, Art

- (1) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Aufenthalt in der Partnerstadt bzw. der näheren Umgebung mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) dauert, bei Schüleraustausch i.d.R. 5 Tage (4 Übernachtungen).
- (2) Die Förderung ist auf 1 Besuch pro Jahr beschränkt. Für Kinder unter 6 Jahren ist kein Zuschuss möglich.
- (3) Gruppen sind Personenzusammenschlüsse mit dauerhaften gemeinsamen Aufgaben/Programmen/Zielen. Die Kontaktaufnahme soll langfristige/mehrjährige Verbindungen zum Ziel haben. Grundsätzlich wird nur für aktive Mitglieder von Gruppen (Vereinen) eine Förderung gewährt.

§ 11 Anträge, Zahlung

- (1) Die Zuschüsse sind vor Antritt der Reise bzw. vor verbindlicher Einladung des Partners zu beantragen, ggf. auf dem dafür vorbereiteten Vordruck.
- (2) Die Zuschüsse werden nach der Begegnung als Gesamtbetrag ausbezahlt.

Es ist Sache des Veranstalters, bei der Aufteilung soziale Gesichtspunkte oder die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Gastes oder ähnliches zu berücksichtigen.

Die persönlichen Tagegelder der Begleitpersonen beim Schüleraustausch müssen nicht aufgeteilt werden.

- (3) Die pauschalen Zuschüsse können ohne Vorlage von Rechnungen festgesetzt werden, wenn feststeht, bzw. bestätigt wird, dass eine entsprechend geförderte Veranstaltung stattgefunden hat.
- (4) Anträge können grundsätzlich nur von (bzw. zu Gunsten von) Vereinen u.ä. bzw. Einwohnern von Ravensburg gestellt werden.

§ 12 Bericht

Vor Auszahlung der Zuwendung ist ein schriftlicher Bericht über die Begegnung zu erstatten mit den notwendigen informativen Daten, Fotos und ggf. einer pressetauglichen Schilderung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Regelungen durch den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist grundsätzlich zur Regelung der Einzelfälle zuständig, einschließlich etwaiger begründeter Abweichungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten ab 01. Januar 1999 in Kraft.

Anmerkung:

1. Erstfassung: Beschluss des Gemeinderats vom 09.11.1992, Nr 157
2. Änderung vom 21.04.1994 (Sparmaßnahme, u.a. 20 % Zuschusskürzung), Nr. 65
3. Änderung vom 11.12.1995 (Pauschalierung, Differenzierung Jugendliche/Erwachsene), Nr. 188
4. Änderung vom 22.02.1999, Nr. (ca. 10 % Erhöhung)
5. Änderung vom 26.11.2001, Nr. 204 (Euromstellung)